



Regierungsgebäude
Postfach, 6301 Zug
T: 041 728 33 11, F: 041 728 37 01
www.zug.ch

GS/UVEK
09. MAI 2006
Nr. <i>bakom</i>

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

BAKOM	
10. MAI 2006	
Reg. Nr.	
DIR	<input checked="" type="checkbox"/>
BO	
RTV	<input checked="" type="checkbox"/>
IR	
TC	<i>ang.</i>
AF	
FM	

Zug, 2. Mai 2006 hs

Änderung der Grundversorgungsbestimmungen in der Fernmeldedienstverordnung Stellungnahme des Kantons Zug

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Februar ersuchen Sie uns, zur oben erwähnten Änderung der Fernmeldedienstverordnung Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach und teilen Ihnen Folgendes mit:

Grundsatz

Wir erachten den Zeitpunkt einer Verordnungsänderung als angezeigt, nachdem die bisherige Verordnung vom 31. Oktober 2001 datiert und seither grundlegende Veränderungen im Fernmeldebereich geschehen sind, welche eine Anpassung rechtfertigen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Sicherstellung der Grundversorgung (Art. 16 Abs. 5)

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Verordnung nun den Fall regelt, wenn im Rahmen einer Ausschreibung die Grundversorgung nicht sichergestellt werden kann und neu die Konzessionsbehörde die Sicherstellung der Grundversorgung zu organisieren hat.

Neudefinition der Dienste der Grundversorgung (Art. 19)

Die Aufteilung der Grundversorgungsverpflichtungen in die Dienstleistungen: öffentlicher Telefondienst, Datenübertragungsdienst und Anschluss findet unsere Zustimmung.

Neue Dienstleistungen für behinderte Menschen (Art. 19)

Wir begrüßen die neu verlangte lückenlose Bereitstellung eines Transkriptionsdienstes für Hörbehinderte und die Ausdehnung des Zugangs zu Auskunfts- und Vermittlungsdiensten von bisher Blinden und Sehbehinderten neu auf Menschen mit anderen Behinderungen, die eine Telefonnummer nicht manuell wählen können.

Breitbandanschluss (Art. 20)

Für eine wirtschaftlich zentrale Region wie den Kanton Zug, die international eng vernetzt ist, ist die Aufnahme des Breitbandanschlusses in die Pflichten der Grundversorgung zentral und findet deshalb unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Preisobergrenzen (Art. 26)

Die verschiedenen von den Anbietern verlangten Neuerungen rufen nach einer Änderung der Preisobergrenze. Der Preis von Fr. 69.-- für die Bereitstellung eines Anschlusses für den Zugang zum öffentlichen Telefondienst und die unbeschränkte Internetnutzung mit einer permanenten Verbindung sowie von 7,5 Rappen pro Minute für Normal- und Niedertarif liegen in einer verkraftbaren Höhe und deutlich unter den bisherigen Preisobergrenzen. Aufgrund des Wettbewerbs dürften diese Obergrenzen von verschiedenen Anbietern unterschritten werden.

Festsetzung des Investitionsbeitrags (Art. 33)

Die Neuregelung der Finanzierung von Investitionen mit Vorschuss der Konzessionärin unter Anrechnung auf entsprechende Verzinsung ist besser als die bisherige Regelung, wo die Fälligkeit des Investitionsbeitrags und dessen Finanzierung zeitlich nicht übereinstimmten.

Fernmeldegeheimnis (Art. 60)

Neu können Teilnehmerinnen und Teilnehmer von ihrer Fernmeldediensteanbieterin verlangen, ihnen einzelfallweise oder bei Rechnungsstellung die für die Rechnung verwendeten Daten mitzuteilen. Dies dürfte bei Fehlern der Rechnung das oft bemängelte Einsichtsrecht der Betroffenen sinnvoll regeln, zumal bei Rufnummern der anrufenden Anschlüsse die letzten 4 Ziffern weggelassen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zug, 2. Mai 2006 hs

Mit freundlichen Grüßen

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG



Brigitte Profos
Frau Landammann



Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion (2)
- Sicherheitsdirektion
- Baudirektion